

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H

Bgm. Mag. **Nagl**: Wir nehmen die Tagesordnung zur Hand. Gemeinsam beschlossen sind die Stücke 1) gegen KPÖ und BZÖ, 2), 3), 4) bis 8), das Stück 9) gegen die Grünen, beim Stück 10) hat sich nur ein Fehler eingeschlichen, im Stück stand irgendwo 150.000, es sind 160.000 beim Ring Award, aber es wird noch einmal berichtet, die Stücke 11), 12), 13) und 14), Stücke 18) gegen KPÖ und BZÖ, 19) gegen KPÖ und BZÖ, 20) gegen KPÖ und BZÖ. Nachtrag-Stück Nummer 1) gegen die Stimmen von SPÖ, FPÖ und BZÖ, 2) gegen FPÖ und BZÖ, 3) ist zurückgestellt, 4) ebenso, 5) gegen die FPÖ, also das Stück 6) ist gestrichen, das ist schon als Tagesordnungspunkt 14) auf der normalen Tagesordnung, das Stück Nummer 7) gegen FPÖ und BZÖ, 8) gegen FPÖ und BZÖ, 9) gegen KPÖ, FPÖ und BZÖ, 11), 12), 13) und 14), sowie vom zweiten Nachtrag die Stücke 15), 16), 17) 19) gegen die Stimmen der kommunistischen Partei, 20) gegen die Stimmen der Freiheitlichen und des BZÖ, 21) gegen KPÖ und 22) ist abgesetzt.

1) Präs. 10877/2003-22

Novellierung des Grazer
Gemeindevertragsbedienstetengesetzes;
Petition an den Landesgesetzgeber

Der Stadtsenat stellt, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen Gesundheitszentren, den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldigste Gesetzwerdung Sorge zu tragen.

2) A 8 – 674/2009-19

Stadtbibliotheken Graz
RFID-Mediensicherungssystem
Projektgenehmigung in der Höhe von
€180.000,- in der OG 2009 bis 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

In der OG 2009-2011 wird die Projektgenehmigung „RFID Mediensicherungssystem“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 180.000,-

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2009	MB 2010	MB 2011
Mediensicherungssystem	180.000	2009-2011	50.000	80.000	50.000

beschlossen.

Die genannten Jahressummen sind aus den jeweiligen Eckwerten des Kulturamtes im Bereich von Stadträtin Mag. Grabner (Deckungsklasse G0162) zu bedecken.

3) A 8/4-8945/2008

Prochaskagasse – Schöckelbachweg
Kostenloser Erwerb der Gdst.Nr. 448/2,
Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56, je
EZ 406, KG Andritz, und Übernahme
dieser Flächen in das öffentliche Gut der
Stadt Graz, ausgenommen Gdst.Nr.
448/2, welches der EZ 50001 öffentliches
Wassergut zugeschrieben wird

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

1. Der kostenlose Erwerb der Gdst.Nr. 448/2 (393 m²), Nr. 448/51 (675 m²), Nr. 448/55 (99 m²) und Nr. 448/56 (206 m²), je EZ 406, KG Andritz aus dem Eigentum der BUWOG Bauen und Wohnen, Gesellschaft mbH wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Die Übernahme der Gdst.Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56, je EZ 406, KG Andritz, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Die Übertragung des Gdst.Nr. 448/2, EZ 406, KG Andritz, in das öffentliche Wassergut, EZ 50001 (Republik Österreich), wird genehmigt.
4. Sämtliche mit dem gegenständlichen Grunderwerb verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
5. Die Errichtung der Kaufverträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.

4) A 8/4-2299/2001

Roseggerkai/Augartenbrücke
Murpromenade – Gehweg
Übernahme einer 652 m² großen
Teilfläche des Gdst.Nr. 55/1, EZ 18, KG
Jakomini, in das öffentliche Gut der Stadt
Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Die Übernahme einer 652 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 55/1, EZ 18, KG Jakomini, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

5) A 8/4 – 21748/2003

Koralmbahn
Nahverkehrsknoten Puntigam
Grundstückstransaktionen zur
grundbücherlichen Durchführung des
Teilungsplanes

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Im Sinne des Teilungsplanes GZ 11541/07 des Vermessungsbüros Kukuvec ZT GmbH vom 5.12.2007 werden nachstehende Grundstückstransaktionen genehmigt. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung werden von der Stadt Graz – Stadtbaudirektion getragen.

1. Grundeigentum Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H. (GBG)

a) Die Übernahme der von der Stadt Graz aus dem Eigentum der GBG (Vorbesitzer Brau Immobilien GmbH bzw. Asset one) mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, A 8/4-21748/2003 erworbenen Grundstücksflächen laut nachfolgender Aufstellung in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	EG	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
7	40/2	GBG	615 m ²	564/2	öG
24	40/2	GBG	3 m ²	253/5	öG

b) Die kostenlose Übereignung der von der Stadt Graz aus dem Eigentum der GBG (Vorbesitzer Brau Immobilien GmbH bzw. Asset one) mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, A 8/4-21748/2003 erworbenen Grundstücksflächen laut nachfolgender Aufstellung in das Eigentum der Graz AG – Eisenbahnbuch bzw. in das Land Steiermark, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	EG	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
8	40/2	GBG	443 m ²	565	EB
9	40/2	GBG	7 m ²	253/2	Land Stmk.

2. BRAU UNION Österreich

a) Die Übernahme der von der Stadt Graz aus dem Eigentum der BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, A 8/4-21748/2003 erworbenen Grundstücksflächen laut nachfolgender Aufstellung in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	EG	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
10	40/1	BRAU UNION	933 m ²	564/2	öG
19	40/1	BRAU UNION	271 m ²	564/2	öG
12	40/1	BRAU UNION	400 m ²	253/5	öG

b) Die kostenlose Übereignung der von der Stadt Graz aus dem Eigentum der BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, A 8/4-21748/2003 erworbenen Grundstücksfläche laut nachfolgender Aufstellung in das Eigentum der Graz AG – Eisenbahnbuch, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	Eigentümer	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
11	40/1	BRAU UNION	603 m ²	565	EB

c) Der Verkauf einer Grundstücksfläche von der Stadt Graz an die BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft zu den selben Bedingungen wie Grundstücksflächen von der BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, A 8/4-21748/2003 erworben wurden und welche von der Graz AG kostenlos an die Stadt Graz übereignet wurden, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	EG	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
18	565	EB	165 m ²	40/1	BRAU UNION

3. Öffentliches Gut der Stadt Graz

a) Die Auflassung vom öffentlichen Gut und die kostenlose Übereignung aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Eigentum der Graz AG – Eisenbahnbuch von nachfolgend aufgelisteten Grundstücksflächen, wird genehmigt.

Tfl.Nr.	von Gdst.Nr.	EG	Fläche	zu Gdst.Nr.	EG
2	564/2	öG	73 m ²	565	EB

6	260/4	öG	154 m ²	565	EB
13	260/4	öG	12 m ²	565	EB
14	564/2	öG	4 m ²	565	EB

b) Die kostenlose Übereignung von nachfolgend aufgelisteten Grundstücksflächen aus dem Eigentum der Graz AG – Eisenbahnbuch in das Eigentum der Stadt Graz und die Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

<u>Tfl.Nr.</u>	<u>von Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>	<u>Fläche</u>	<u>zu Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>
17	565	EB	1.130 m ²	564/2	öG
27	565	EB	1.032 m ²	253/5	öG

c) Die kostenlose Übereignung von Grundstücksflächen aus dem Eigentum des Landes Steiermark in das Eigentum der Stadt Graz und die Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

<u>Tfl.Nr.</u>	<u>von Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>	<u>Fläche</u>	<u>zu Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>
23	253/2	Land Stmk.	98 m ²	564/2	öG
29	253/2	Land Stmk.	44 m ²	253/5	öG
30	253/2	Land Stmk.	37 m ²	253/5	öG

d) Die Auflassung vom öffentlichen Gut und die kostenlose Übereignung aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Eigentum des Landes Steiermark von nachfolgend aufgelisteten Grundstücksflächen wird genehmigt.

<u>Tfl.Nr.</u>	<u>von Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>	<u>Fläche</u>	<u>zu Gdst.Nr.</u>	<u>EG</u>
4	564/2	öG	382 m ²	253/2	Land Stmk.
5	260/4	öG	392 m ²	253/2	Land Stmk.

6) A 8/4-35624/2008

Im Gereut
Auflassung vom öffentlichen Gut der
Stadt Graz und Verkauf einer ca. 7 m²
großen Teilfläche des Gdst.Nr. 336/1, EZ
50000, KG Gösting

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer ca. 7 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 336/12, EZ 50000, KG Gösting, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf dieser ca. 7 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 336/1, EZ 50000, KG Gösting, an Frau Ida und Herrn Helmut Müllner, Eigentümer des Gdst.Nr. 336/2, EZ 1010, KG Gösting, zu einem Kaufpreis von € 140,-/m², somit insgesamt 980,-, mehr oder weniger, je nach endgültigem Vermessungsergebnis, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Fam. Müllner.
- 4.) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten der Fam. Müllner.
- 5.) Die Errichtung des Kaufvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch und auf Kosten der Fam. Müllner.
- 6.) Der Kaufpreis in der Höhe von 980,- ist auf der Fipos 2.84000.001200 zu vereinnahmen.

7) A 8/4-12508/2009

Südbahnstraße
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung einer
115 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr.
2134/4, EZ 2775, KG Gries

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008 beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer 115 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung dieser 115 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 2134/4, EZ 2775, KG Gries, an die röm.-katholische Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, wird aufgrund des Bescheides vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ. 014702/2007/0013, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt - Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

- 8) A 8/4-27246/2006
A 8/4-27252/2006
A 8/4-27263/2006

Städtische Liegenschaften

- a) Gdst.Nr. 1794/69, 1794/70, 1794/71, 1794/72, je KG Gries, Mauergasse 15 und 17, Reiherstadlgasse 2 und Hermann-Löns-Gasse 1;
- b) Gdst.Nr. .860, KG Wetzelsdorf, Wachtelgasse 28;
- c) Gdst.Nr. 1259, KG St. Leonhard Rechbauerstraße 48;
- Baurechte ab 1.1.12007 auf die Dauer von 30 Jahren zum Zwecke der Wohnhaussanierung;
- Abänderung der Baurechtsverträge hinsichtlich Reduktion der Bauzinse, Antrag auf Zustimmung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl.Nr. 41/2008, beschließen:

- 1.) Der GR.-Beschluss vom 15.3.2007 und 3.7.2008 wird bezüglich einer Reduktion der Bauzinse rückwirkend mit 1.1.2008 auf jeweils jährlich € 1,00 für die Liegenschaften Maurergasse 15 und 17, Reiherstadlgasse 2, Hermann-Löns-Gasse 1, Wachtelgasse 28 und Rechbauerstraße 48 abgeändert und 3 Nachträge zu den Baurechtsverträgen vom 7.5./29.5. 2007 errichtet..
- 2.) Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

9) A 8/4-198/2001

Projekt Wildkorridor Gössendorf
Verkauf der städt. Gdst.Nr. 768/2, 771/2,
780/3, 780/2, 768/3, 768/1 und 781, je
KG Gössendorf im Gesamtausmaß von
4.042 m²

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/7 i.d.g.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Der Verkauf der Gdst.Nr. 768/2, 771/2, 780/3, 780/2, 768/3, 768/1 und 781, je KG Gössendorf, im Gesamtausmaß von 4.042 m², durch die Stadt Graz an die Steweag Steg GmbH und den Verbund Austrian Hydro Power AG je zur Hälfte im Sinne des beiliegenden Vertragsentwurfes gegen Leistung eines Gesamtkaufpreises von € 30.315,00 wird genehmigt.
- 2.) Der Kaufpreis in der Höhe von € 30.315,- ist im Sinne des Vertragsentwurfes zu entrichten und auf der Fipos 2.84000.001200 zu vereinnahmen.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Käufer.
- 4.) Die Kaufvertragserrichtung und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten der Käufer.

11) A 8-36815/2008-6

Trennsystemrückbau Frankensteingasse,
BA 126; Annahme des Förderungs-
vertrages des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft für eine Förderung im
Nominale von € 159.237,-

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A900059 vom 31.3.2009, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von €159.237,- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

12) A 8-743/2009-39

Katastrophenschutz und Feuerwehr,
Beschaffung von Schutzkleidung;
Nachtragskredit über € 225.000,- in der
OG 2009

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 41/2008 beschließen:

In der OG 2009 wird die Fipos

1.16200.400100	„Geringwertige Wirtschaftsgüter d. Anlagen- vermögens, Dienstkleider“ um	€ 225.000,-
----------------	---	-------------

erhöht und zur Bedeckung die Fipos

1.97000.729000	„sonstige Ausgaben“
----------------	---------------------

um denselben Betrag gekürzt.

Der Eckwert der Feuerwehr wird ebenfalls um € 225.000,- erhöht.

13) A 8-674/2009-15

Stadtbaudirektion,
Mühlfelderweg - Aufschließung
Betonwerk Viertel;
haushaltsplanmäßige Vorsorge für
€ 250.000,- in der AOG 2009

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 13071967 idF LGBl. 41/2008 beschließen:

In der AOG des Voranschlages 2009 wird die neue Fipos

5.61200.002800 „Straßenbauten, Aufschließungsstraße“ € 250.000,-
(AOB: BD) mit

geschaffen und die Fipos

6.61200.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

um denselben Betrag erhöht.

14) A 8 – 13961/2009-1
A 10/BD-23257/2003-365

Ausbau Graz Hauptbahnhof
Neubau Personentunnel Nord
Vereinbarung

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl. 41/2008 beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegenden Vereinbarung (Beilage /1 samt Anhang) zwischen der Republik Österreich, der ÖBB Infrastruktur Bau AG, dem Land Steiermark und der Stadt Graz wird die grundsätzliche Zustimmung erteilt. Die Stadtbaudirektion wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiterführenden Verfahrensschritte notwendige redaktionelle Änderungen mit dem Vertragspartner vorzunehmen und wird die

Stadtbaudirektion nach Vorliegen des endgültigen Übereinkommens dieses dem Bürgermeister zur rechtsgültigen Fertigung übermitteln.

18) GGZ 6791/2009-2

Auszahlung einer Einmalzahlung
(Einstiegs-/Treueprämie) in Verbindung
mit dem „g-Schema“

Der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentren stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

1. Für neu aufzunehmende Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sind unter den neuen Besoldungsrichtlinien (g-Schema) im Pflegebereich Einmalzahlungen ab 1.1.2010 in folgender Höhe flüssig zu stellen:

für Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal für drei Dienstjahre € 3.600,-, für Pflegehelfer/innen in Summe €1.800,-.

Die Auszahlung erfolgt in Jahresraten von € 1.200,- bzw. € 600,-. Die Auszahlung der ersten Jahresrate erfolgt nach Ablauf des Probemonats, die Auszahlung der zweiten Jahresrate am Beginn des zweiten Dienstjahres und die Auszahlung der dritten Jahresrate am Beginn des dritten Dienstjahres.

2. Diese Maßnahme wird vorerst auf die Dauer von drei Jahren befristet. Sollte nach drei Jahren immer noch ein Mangel an Pflegepersonal bestehen, kann diese Maßnahme um weitere zwei Jahre, also auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

19) GGZ 60326/2004-1

Nachtschichtschwerarbeitergesetz:
Weitergewährung der bisher gewährten
Zeitguthaben („freiwillige Zuwendung“)
Vergleich

Der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentren stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

- 1) Den Beamten und den Vertragsbediensteten der Geriatrischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst tätig sind, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2007 begründet wurde, soll weiterhin (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen) ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst – für die in Anlehnung an das Nachtschwerarbeitsgesetz (BGBl. 1981/354 idF BGBl. I 2005/114) geleisteten Stunde – gewährt werden.
- 2) Die Abgeltung dieser Zeitguthaben ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
 - a) Zeitguthaben, deren zu Grunde liegender Nachtdienst vor dem 1.7.2009 geleistet wurde, sind mit einem Stundensatz in der Höhe von € 12,20 pro Stunde für alle PflegedienstmitarbeiterInnen (PflegehelferInnen und diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen) abzugelten.
 - b) Bei Zeitguthaben, deren zu Grunde liegender Nachtdienst nach dem 1.7.2009 geleistet wird, besteht der Ausgleich in Freizeit.

20) GGZ 60326/2004-2

Nachtschichtschwerarbeitergesetz:
Freiwillige Gewährung des Zeitguthabens
im Zusammenhang mit der Einführung
des „g-Schemas“ („freiwillige
Zuwendung“)

Der Verwaltungsausschuss für die Geriatrischen Gesundheitszentrum stellt den Antrag, der Gemeinderat auf Grund des § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F. beschließen:

- 1) Den Vertragsbediensteten der Geriatrischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst tätig sind, deren Dienstverhältnis zwischen dem 1.7.2007 und 31.12.2009 begründet wurde bzw. begründet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen), ist ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst – für die in Anlehnung an das Nachtschwerarbeitsgesetz (BGBl. 1981/354 idF BGBl. I 2005/114) geleisteten Stunden – zu gewähren. Dies jedoch nur dann, wenn die Sonderbestimmungen

für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren (sog. „g-Schema“) nach entsprechenden Organbeschlüssen mit 1.1.2010 in Kraft tritt. Der Stichtag für die Gewährung der „NSchG-Stunden“ soll der nächste Erste des auf die Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Kalendermonats sein, frühestens jedoch ab dem 1.7.2009, eine rückwirkende Geltungmachung aufgrund geleisteter Nachtdienste vor dem Stichtag soll nicht möglich sein.

- 2) Den Vertragsbediensteten der Geriatrischen Gesundheitszentren, die im Pflegedienst tätig sind, deren Dienstverhältnis nach den Regelungen der Sonderbestimmungen („g-Schema“) begründet wird (im Sinne der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller MitarbeiterInnen), ist ein Zeitguthaben von zwei Stunden pro geleistetem Nachtdienst - für die in Anlehnung an das Nachtschwerarbeitsgesetz (BGBl. 1981/354 idF BGBl I 2005/114) geleisteten Stunden - zu gewähren.

NT 1) Präs. 11703/2003-8

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat
- Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Anstelle von Frau StRin. a.D. Tatjana Kaltenbeck-Michl wird Herr Gemeinderat Heinz Baumann als Vertreter der Stadt Graz in den Aufsichtsrat des KIMUS Kindermuseum Graz GmbH entsandt.

NT 2) Präs. 12994/2003-9

Grazer Energieagentur GmbH,
Zusammensetzung Arbeitsausschuss -
Änderung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz wird – an Stelle von Herrn Dipl.-Ing. Johann Ofner – Herr Dipl.-Ing. Dr. Prutsch, Abteilungsvorstand der Mag.-Abt. 23 – Umweltamt in den Arbeitsausschuss der Grazer Energieagentur entsandt.

NT 5) A 8 – 18572/06-14

Grazer Schleppbahn GmbH;
ordentl. Generalversammlung;
Ermächtigung des Vertreters der Stadt
Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der o. Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, der Grazer Schleppbahn GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2008 (Vortrag des im Geschäftsjahr 2008 ausgewiesenen Jahresgewinnes von € 5.660,- zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 37.880,97 als Bilanzgewinn in Höhe von € 43.540,97 für das Geschäftsjahr 2009)
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2008
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009.

NT 7) A 8 – 18793/06-86

Grazer Energieagentur GmbH
Richtlinien für die 12. ordentl.
Generalversammlung am 26.5.2009 gem.
§ 87 Abs. 2 des Statutes der Landes-
hauptstadt Graz,
Stimmrechtsermächtigung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 30/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008, beschließen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Genehmigung der Tagesordnung.
2. Bericht des Geschäftsführers über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008 und in den Monaten Jänner – April 2009. Vorlage und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und über die Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2008.
5. Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahr 2009-2011.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens von € 2,0 Millionen bei der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH sowie über die Inanspruchnahme von Zwischenfinanzierungen aus dem Cash-Pool der Stadt Graz.

NT 8) A 8 – 16565/06-15

AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH;
Richtlinien für die o.
Generalversammlung gemäß § 87 Abs. 2
des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967,
Stimmrechtsermächtigung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der 24. ordentlichen Generalversammlung der AEVG Abfall-Entsorgungs- und Beteiligungs GmbH, der Termin wird noch bekannt gegeben, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008.
2. Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2008 und über des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2008.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2008.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2008.

NT 9) A 8 – 14549/2009-1

Gemeinde-Kommissionsgebühren –
Verordnung 1954 - Änderung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 41/2008, den Antrag zur Änderung der Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 1954 über den Steirischen Städtebund der Steiermärkischen Landesregierung vorlegen.

NT 11) A 23 – 003902/2004/0068
A 8 – 674/2009-17

Umweltamt, Interreg IIIc
1. Aufstockung der Projektgenehmigung
von € 980.800,- auf € 995.400,- in der
AOG. 2004-2009
2. Nachtragskredit über € 14.600,- in der
AOG 2009

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss, der Gemeindeumweltausschuss und der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellen den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs.7 in Verbindung mit § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 41/2008 beschließen:

In der AOG 2004 – 2009 wird die Projektgenehmigung „Interreg IIIc“ von € 980.800,- um € 14.600,- auf Gesamtkosten in Höhe von € 995.400,-

Projekt	Ges.Kost.	RZ	Ausgaben bis Ende 2008	MB 2009
Interreg IIIc	995.400	2004-2009	684.300	311.100

erhöht.

In der AOG 2009 werden die Fiposse

5.52900.728000 „Entgelte für sonstige Leistungen, Interreg III“

6.52900.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

um je € 14.600,- erhöht.

NT 12) WB-M/044561/2008-6

Jahresabschluss 2008

Der Verwaltungsausschuss für die Wirtschaftsbetriebe stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss 2008 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz im Sinne des beiliegenden Berichtes der Firma Steuer-Beratung Gaedke & Partner GmbH genehmigen.

NT 13) WB-MS-044561/2008-7

Prüfung des Jahresabschlusses 2008,
Äußerung der Stadtsenatsreferenten;
Bericht an den Gemeinderat

Der Verwaltungsausschuss der Wirtschaftsbetriebe stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz seine Zustimmung erteilen.

NT 14) GPS-014626/2009

Verwaltungsausschuss
Jahresabschluss 2008

Der Verwaltungsausschuss für die Wirtschaftsbetriebe und das Grazer Parkraumservice (GPS) stellen den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 17, Abs. 3 des Organisationsstatutes des GPS

1. den Jahresabschluss 2008, und
2. Geschäftsbericht 08

genehmigen.

NT 15) A 8 – 004882/2008/0006

Grazer Parkraumservice
Personalbereitstellung GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt
Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 41/2008 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Parkraumservice Personalbereitstellung GmbH, Str. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008
3. Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2008
4. Entlastung der Geschäftsführung

NT 16) A 8 – 22283/06-22

Grazer Parkraummanagement GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt
Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Parkraummanagement GmbH, StR. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008
3. Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2008
4. Entlastung der Geschäftsführung
5. Entlastung des Aufsichtsrates.

NT 17) A 8 – 24699/2006-12

FH Standort Graz GmbH;
1. Ermächtigung des Vertreters der Stadt
Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz;
Umlaufbeschluss

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der FH Standort Graz GmbH, StR. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008

2. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2008.

NT 19) A 8 – 21515/2006-67

Grazer Bau- und Grünlandsicherungs
GmbH;„Ostbahnhouse“(Hotel-, Büro und Geschäftsgebäude)

1. Zustimmung zur Einreichplanung
und Erwirken der Baubewilligung
2. Haftungsübernahme durch die
Stadt Graz für eine
Finanzmittelaufnahme der GBG in
der Höhe von € 280.000,00

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag,

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz stimmt der vorgeschlagenen Vorgangsweise – Durchführung der Einreichplanung und Erwirken der Baubewilligung – für das Projekt „Ostbahnhouse“ durch die GBG-Tochtergesellschaft „Ostbahn House Projektgesellschaft m.b.H.“ im oben beschriebenen Sinne zu.
2. Der Gemeinderat der Stadt Graz stimmt auf Basis der getroffenen Generalfinanzierungsvereinbarung der Fremdmittelaufnahme für die dafür zu erwartenden Planungskosten in der Höhe von € 280.000,- durch die GBG-Tochtergesellschaft sowie der städtischen Garantie für die Bedienung dieser Fremdmittelaufnahme zu.

NT 20) A 8 – 21211/06-16

GroßmutterzuschussFinanzierungsvertrag, 2. u. 3. Tranche
Sport- und Wellnessbad Eggenberg

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, idF LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

- Der im Entwurf beiliegende Finanzierungsvertrag/Großmutterzuschuss über € 27.827.000,- wird genehmigt.

NT 21) A 8 – 40945/08-5

CIS Creative Industries Styria GmbH;
Richtlinien für die o. General-
versammlung gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967, Stimmrechtsermächtigung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 13071967 idF LGBl.Nr. 41/2008, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der am 9.6.2009 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnungspunkte
3. Berichterstattung durch die Geschäftsführung
4. Jahrsabschluss 2008 und Entlastung der Geschäftsführung für 2008.

Die Tagesordnungspunkte 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8), 11), 12), 13), 14), NT 11), NT 12), NT 13) NT 14), NT 15), NT 16) und NT 17) wurden einstimmig angenommen.

Die Tagesordnungspunkte 1), 9), 18), 19), 20), NT 1), NT 2), NT 5), NT 7), NT 8), NT 9), NT 19), NT 20) und NT 21) wurden mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Kvas

10) A 8 – 674/2009-18
A 16-4121/200-45

Ring Award, Kulturverein Ring Award
2011
Projektgenehmigung in der Höhe von
brutto € 160.000,- in der OG 2009 bis
2011

Mag. **Kvas**: Im Jahr 1997 wurde der internationale Wettbewerb für Regie und Bühnenbild erstmals seitens der Stadt Graz über das Kulturbudget finanziell unterstützt. Die Wettbewerbe werden durch einen weltweiten Versand der Ausschreibung durch den aus dem Wagner-Forum-Graz gegründeten Kulturverein Ring Award Kulturverein durchgeführt. Um die Planungssicherheit für diesen im Sinne einer internationalen Positionierung der Stadt wichtigen Wettbewerb bereits vor der Ausschreibung zu ermöglichen, erlaubt sich das Kulturressort vorzuschlagen, aus den Budgetersparnissen 2008 einen Betrag von 50.000 Euro für das Budget 2010 und einen Betrag von 100.000 Euro für das Budget 2011 zur Verfügung zu stellen. Es wird vorgeschlagen, die Projektgenehmigung für den 6. Internationalen Regiewettbewerb in der OG mit einem Gesamtwert von Euro 160.000,- brutto für netto ohne allgemeine 15%-Bindung zu erteilen und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung vorzusehen. Der Finanzmittelbedarf für 2009 wären 10.000 Euro, für 2010 50.000 Euro und 2011 100.000 Euro. Der Kultur-, Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit, die Projektgenehmigung für den 6. Internationalen Regiewettbewerb, Ring Award 2011 in der OG mit einem Gesamtbetrag von 160.000 Euro brutto für netto ohne allgemeine 15%-Bindung beschließen.

Der Berichterstatter stellt namens des Kulturausschuss beziehungsweise des Finanz-Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 beziehungsweise gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

Die Projektgenehmigung für den sechsten Internationalen Regiewettbewerb „Ring Award 2011“ in der OG mit einem Gesamtbetrag von € 160.000,- brutto für netto

ohne allgemeine 15 %-Bindung und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung (Auszahlungstermine für je € 50.000,- sind der 30.3.2010 für Vorarbeiten, der 10.1.2011 für das Semifinale und der 15.6.20211 für das Finale) mit einem Finanzmittelbedarf:

2009	€ 10.000,-
2010	€ 50.000,-
2011	€ 100.000,-

werden erteilt.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (50 : 0).

Berichterstatter: GR. Hagenauer

15) A 14 – 013386/2009

XV. Bez., KG Wetzelsdorf
Gst.Nr. 457/2
Beschluss
Teilaufhebung des 10.03
Aufschließungsgebietes

GR. **Hagenauer**: Hier handelt es sich um eine Fläche, die direkt an der Straßganger Straße liegt, eine Zufahrtsbewilligung hat und das übrige Aufschließungsgebiet durch eine Bebauung auf diesem Bauplatz nicht behindert wird. Es ist aus städtebaulicher Sicht möglich, die Festlegung von Aufschließungsgebiet für diese Teilfläche daher aufzuheben. Der Umweltausschuss hat gestern dieses Stück beraten und beschlossen und stellt den Antrag, der Gemeindrat wolle die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für das Grundstück 457 der KG Wetzelsdorf beschließen und beschließen, dass für diese Fläche kein Bebauungsplan erforderlich ist. Bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 457/2 der KG Wetzelsdorf beschließen und beschließen, dass für diese Fläche kein Bebauungsplan erforderlich ist.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (52 : 0).

Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf

16) A 14-025863/2008

12.19.0 Bebauungsplan Grazer Straße –
Papierfabriksgasse
XII. Bez., KG. Andritz
Beschluss

Dipl.-Ing. **Topf**: Es geht hier um den Bebauungsplan 12.19.0 Grazer Straße – Papierfabriksgasse. Der Gemeindeumweltausschuss und der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung wurden in der Sitzung am 15.10.2008 über diesen Inhalt informiert. Der Bebauungsplan wurde im Zeitraum vom 30.10. 2008 bis 11.12.2008 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind Einwendungen eingelangt, insbesondere Einwendungen, und das möchte ich hier in einem Satz betonen, die die Abstandsbestimmungen zu benachbarten Grundstücken betreffen, diesen Einwendungen wurde Rechnung getragen. Es hat sich auch gegenüber der Auflage eben der Verordnungstext entsprechend geändert, sodass also Abstufungen, weitere Abstände zu Nachbargrundstücken im Bebauungsplan vorgesehen wurden. Das Stück wurde im Ausschuss beraten, und daher darf ich im Namen des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag stellen, der Gemeinderat wolle erstens den 12.19.0 Bebauungsplan Grazer Straße – Papierfabriksgasse, bestehend aus dem Wortlaut der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung (*Der Bürgermeister läutet mit der Ordnungsglocke*) und dem Erläuterungsbericht sowie zweitens die Einwendungserledigungen beschließen. Ich ersuche um Annahme (*Applaus ÖVP*).

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. den 12.19.0 Bebauungsplan Grazer Straße – Papierfabrikgasse, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserledigungen beschließen.

Der Tagesordnungspunkt wurde mit Mehrheit angenommen (44 : 5).

Berichterstatterin: GRin. Potzinger

17) SSA – 39001/2008-7

Neufestsetzung der Essensbeiträge in
Schulen mit Tagesbetreuung

GRin. **Potzinger**: Geschätzte Damen und Herren! Es geht um die Neufestsetzung der Essensbeiträge in Schulen mit Tagesbetreuung. Bekanntlich zahlt das Sozialamt nicht mehr zum Essen dazu, es muss die Zentralküche daher den Vollpreis für die Schulen verrechnen. Es wird für die Eltern aber sozial gestaffelte Beiträge geben. Die genauen Zahlenkolonnen erspare ich Ihnen auf Grund der fortgeschrittenen Zeit. Die Preisanpassungen, Valorisierungen werden ebenfalls, wie im Stück beschrieben, von statten gehen. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Die Essensbeiträge für Schulen mit Tagesbetreuung sind sozial gestaffelt und werden von der Stadt gestützt.
- 2.) Die Sozialstaffel stellt sich wie folgt dar: Für Eltern in den niedrigen Beitrags- beziehungsweise Einkommensstufen (das sind die untersten drei Beitragsstufen) reduziert sich der jeweils von der Zentralküche

vorgegebene Essenspreis um 30 %, für Eltern in mittleren Beitragsstufen (das sind die Beitragsstufen 4 bis 6) reduziert sich der jeweils von der Zentralküche vorgegebene Essenspreis um 15 %, hohe Beitragsstufen (ab Beitragsstufe 7) zahlen den von der Zentralküche vorgegebenen Essensbeitrag zur Gänze selbst.

- 3.) Die jährlichen Valorisationen, die das Sozialamt –Zentralküche beim Essensbeitrag vornimmt, werden dem Stadtschulamt erst mit Beginn eines neuen Betreuungsjahres (September) verrechnet; erstmals mit September 2010.
- 4.) Preisanpassungen beziehungsweise Valorisationen beim Essensbeitrag verrechnet das Stadtschulamt somit auch erst mit Beginn eines neuen Betreuungsjahres (September) an die Eltern weiter.

Dieser Gemeinderatsbeschluss tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft.

GR. Mag. **Fabisch**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir begrüßen natürlich die Tendenz, dass jetzt nicht mehr 50, sondern 41 Euro zu zahlen sind und wir wissen auch, dass kein Kind hungrig heimgeht, das ist auch sehr wesentlich. Ich glaube, das darf man auch nicht übersehen, wenn die Zahlungen eben anderweitig übernommen, aber wir werden diesem Stück trotzdem nicht zustimmen können, denn wir glauben, dass für die niedrigsten Kategorien, was das Finanzeinkommen der Familien betrifft, möglich gewesen wäre, mit dem Beitrag von 41 auf die 29, um eine Gleichheit auch bei den Horten hier anzudeuten, herunterzugehen. Es gibt Familien, die praktisch nichts haben, dort gehen die Kinder aber auch nicht hungrig heim, haben wir gesagt, das ist sehr gut. Aber es gibt auch Familien, wo die Familienerhalter fast nichts haben und da wissen wir aus eigener Erfahrung, vor allem zu gewissen Zeiten im Jahr, dass auch Menschen mit zehn oder 20 Euro sehr gedient sein kann und da wäre eine Reduktion von 41 auf 29 in unserem Sinne auch angebracht. Was mich etwas enttäuscht, ist auch der Stimmungsumschwung der Grünen, die ja vor drei Wochen dieses Stück noch abgelehnt haben, hier aber in gleicher Form jetzt anscheinend annehmen können, das verstehe ich nicht ganz. Dankeschön (*Applaus KPÖ*).

Der Tagesordnungspunkt wurde mit Mehrheit angenommen.

StR. Detlev Eisel-Eiselsberg übernimmt um 22.30 Uhr den Vorsitz.

Berichterstatter: GR. Mayr:

21) StRH – 19738/2008

Aufschließungsvertrag zwischen der
Landeshauptstadt Graz und der ECE
Europa Bau- und Projektmanagement
G.m.b.H.

GR. **Mayr:** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht um den Prüfungsbericht zum Aufschließungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der ECE GmbH. Der Prüfantrag wurde von einer Gemeinderatsfraktion gestellt. Es sind insgesamt mehrere, also 15 Fragen insgesamt gestellt worden, die in dem Prüfungsbericht behandelt und beantwortet wurden. Im Wesentlichen möchte ich mich auf eine Frage beziehen, nämlich, wie schaut es in der Bilanz aus zwischen den Zahlungen, zu denen sich die ECE Projektgesellschaft bereit erklärt hat, Zuzahlungen zur Infrastruktur etc. und Gegenleistungen, Leistungen der Stadt einerseits aus der Infrastrukturherstellung, aus dem Bereich Gebühren etc, etc. Und hier wurde, also im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass der zu finanzierende Eigenanteil an den Aufschließungskosten zirka 3,4 Millionen Euro beträgt, der von ECE zu leistende Betrag ungefähr bei neun Millionen zuzüglich USt. liegen würde und so eine positive Wirkung auf die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen hätte. Immer unter der Voraussicht, dass in erster Linie die Neugestaltung des Verkehrsknotenpunktes Annenstraße Hauptbahnhof, also der Nahverkehrsknoten und die Unterführung, die Straßenbahnunterführung ein Projekt ist, das so oder so realisiert werden würde. Die Argumentation für den Nahverkehrsknoten, für die Straßenbahnunterführung kommt ja in erster Linie dadurch zustande, dass eine erhöhte Frequenz der Straßenbahnlinien in diesem Bereich notwendig sind für den Endausbau der S-Bahn und der dann 30.000 und mehr zusätzlichen Fahrgäste im Bereich des Bahnhofes,

und hier wäre ohne eine dichtere Vertaktung und Führung von mehr an Straßenbahnzügen ein geordnetes Abfließen der Kunden auch nicht mehr möglich und das lässt sich nur durch die Straßenbahnunterführung beziehungsweise durch einen niveaufreien Knoten lösen. Insofern wurde dieses Projekt nicht eingerechnet und es ergibt sich ein positiver Saldo für die Stadt Graz.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

GR. Mag. **Korschelt**: Zu dem Bericht muss ich sagen, dass der über den Kontrollausschuss gegangen ist und der von mir unterschrieben wurde als Vorsitzender. Heute leider zu Mittag sind uns im Klub einige Fakten zugetragen worden, dass einige Zahlen nicht ganz stimmen sollten, also nicht ganz interpretierfähig sind, jetzt ist das natürlich sehr schwer nachzuprüfen und technisch ist es natürlich nicht möglich, einen eingebrachten Bericht wieder zurückzuziehen. Wir werden jetzt dem Bericht zustimmen, aber unter der Prämisse, dass wir uns erlauben werden, in den nächsten Tagen einen neuen Prüfbericht einzubringen, wo eben diese Zahlen, die angeblich nicht stimmen sollten, dass wir das noch einmal nachprüfen lassen und dass eben der Stadtrechnungshof noch einmal diese Zahlen beziehungsweise diese Fakten überprüfen sollte (*Applaus FPÖ*).

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag.^a Grabe

22) StRH – 1850/2009

„Nachbarn in Übersee, Montclair-Graz“

Mag.^a **Grabe**: Hier geht es um einen Bericht des Stadtrechnungshofes, der den Verein Nachbarn in Übersee auf dem Weg einer amtswegigen Prüfung geprüft hat. Der geprüfte Zeitraum umfasst die Jahre von 2004 bis 2008, Ergebnisse der Prüfung lauten: Erstens Buchführung ist korrekt, ordnungsgemäß und rechnerisch richtig, Bankguthaben und Sparguthaben wurden kontrolliert und es gibt keine Beanstandungen und die Gebarung ist sparsam, die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig belegt. Das Stück wurde im Kontrollausschuss ausführlich diskutiert, und der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, er möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes zur Kenntnis nehmen.

Die Berichterstatterin stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Pogner

23) StRH 10688/2006

Bericht betreffend die Prüfung GPG –
Grazer Parkraummanagement GmbH

GR. **Pogner**: Auch hier geht es um ein Stück des Stadtrechnungshofes. Der Stadtrechnungshof hat die Gebarung der GBG seit der Gründung von 2003-2007 geprüft. Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile betreffend die Prüfung der Grazer Parkraummanagement GmbH wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus empfiehlt der Kontrollausschuss dem Gemeinderat, zusätzliche Richtlinien zu beschließen, wonach Führungskräfte der Beteiligungsunternehmen auf die Wahrnehmung einer allfälligen Befangenheit im Geschäftsverkehr zu achten haben und sich nötigenfalls bei Entscheidungsfindung, so die Vermutung einer Befangenheit bestehen könnte, der Stimme zu enthalten. Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen zu und stellt

den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen, und ein herzliches Danke an die Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungshofes für die Arbeit.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mayr:

24) StRH – 1967/2009

Bericht betreffend die Prüfung Graz
Hauptbahnhof – Neubau Personentunnel
Nord, Projektkontrolle (§ 6 GO-StRH)

GR. **Mayr:** Schon wieder ein Stadtrechnungshofbericht, diesmal ist es eine Projektkontrolle. Der Prüfantrag wurde seitens der Bürgermeisterstellvertreterin am 15. Jänner gestellt, es ging um das Neubauprojekt Personentunnel Nord. Die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes im Wesentlichen zieht sich durch verschiedene Projektkontrollen, nämlich grundsätzlich einmal festzustellen, dass diese Maßnahme natürlich auf keinen gesetzlichen Verpflichtungen beruht, daher natürlich eine politische Entscheidung ist. Die Verlängerung des Personentunnels in Richtung Norden, die gleisfreie Querungsmöglichkeit, die Erschließung des Entwicklungsareals im Grazer „Westen, die Verbreiterung des Tunnels an sich und die daraus resultierenden Kostenbeiträge der Stadt Graz sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Die Kostenabschätzung wurde entsprechend auch untersucht und als fachlich richtig dargestellt. In diesem Sinne bittet der Kontrollausschuss um Annahme des Prüfberichtes und Stellungnahme des Kontrollausschusses selbst.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Hagenauer

NT 10) A 14-K-955/2007

13.07.0 Bebauungsplan Wiener Straße –
Weinzödlbrücke „Einkaufszentrum OBI“
XIII. Bez., KG Gösting
Beschluss

GR. **Hagenauer**: Wie Sie sehen konnten, handelt es sich um einen Akt, der umfangreiche Vorarbeiten verlangt hat, insbesondere Gutachten, was die naturräumliche Situation anbelangt in dem betroffenen Gebiet Ende oder Beginn der Wiener Straße beziehungsweise Weinzödlbrücke. In dem Zusammenhang komme ich gleich auf einen Punkt zu sprechen, der in diesem Fall eine wesentliche Rolle gespielt hat, nämlich es wird in dem Bebauungsplan auch ein Radweg vorgesehen, der das Endstück des Radweges, der an der Mur am rechten Murofer führt, vom Zentrum aus gesehen dann eben den Anschluss oben bis zur Weinzödlbrücke darstellt. Eine schwierige Situation dort, weil im Grund genommen kein Uferstreifen mehr zur Verfügung war und man den Radweg in diesem Abschnitt direkt an das Gebäude anbringen wird müssen. Im konkreten Fall wurde also hier ein Bebauungsplan erstellt mit den Zielen eben einer Gestaltung der Einfahrt Wiener Straße beziehungsweise Knoten Gaschler-Kreuzung, weiters mit dem Ziel der Vergrößerung der Abstände zwischen Bebauung Mur und Mühlgang beziehungsweise einer Ertüchtigung der Verkehrsanbindung und Sicherung auch künftigen Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsanbindung und der bereits erwähnten Trassensicherung für den Murradweg und ökologische Verbesserungen. Es wurde im Zuge dieses Verfahrens auch, deshalb ist es ein Nachtragsstück, eben noch nachträglich jetzt sichergestellt dieses Ziel der Verkehrserschließung, die im jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend sichergestellt ist, daher finden Sie auch in dem

Bebauungsplan die Formulierung, dass Bauvorhaben, die über die jetzige Bebauung hinausgehen, erst dann konsumiert werden können, wenn also diese noch herzustellende Verkehrsanbindung an die Wiener Straße gesichert ist. Der Gemeindeumweltausschuss hat dieses Stück beraten und stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle erstens den Bebauungsplan Wiener Straße – Weinzödlbrücke – Einkaufszentrum OBI bestehend aus Wortlaut, zeichnerischer Darstellung und Planzeichenerklärung sowie zweitens die Einwendungserledigungen beschließen. Ich stelle den Antrag auf Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. den 13.07.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Weinzödlbrücke „Einkaufszentrum OBI“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserledigungen beschließen.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (52 : 0).

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

NT 18) A 8 – 743/2009-29

Eckwertbudgets 2009,
Erhöhung der Abteilungseckwerte durch
Sparbuchentnahmen,
haushaltsplanmäßige Vorsorge

Mag. **Frölich**: Hier geht es um die Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen und die haushaltsplanmäßige Vorsorge. Mit Einführung des Eckwertbudgets wurde vereinbart, dass die Abteilungen über die Sparbücher verfügen können und entsprechende Verwendungen der dortigen Mittel machen können. Der Finanzausschuss stellt den Antrag, dass der Gemeinderat beschließen

wolle die im Antragstext erwähnten Umschichtungen der einzelnen Finanzpositionen in der OG 2009, dass diese Finanzpositionen geschaffen beziehungsweise erhöht werden und zweitens, dass die Eckwerte der genannten Abteilungen jeweils zu Lasten der jeweiligen Sparbücher wie im Antragstext erwähnt, erhöht werden. Drittens: Basis für diese Eckwertverhandlungen 2010 stellen jedenfalls die Eckwerte vor diesen angegebenen und im Antrag angeführten Erhöhungen dar. Ich bitte um Annahme.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 41/2008 beschließen:

In der OG 2009 werden folgende Fiposse geschaffen beziehungsweise erhöht:

1.01900.728200	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€ 90.000,-
1.07000.729300	„Sonstige Ausgaben, Bezirksbudget“ um	€ 46.200,-
1.52900.728500	„Entgelte für sonstige Leistungen, Ökoprotit“ um	€ 70.000,-
1.52900.728400	„Entgelte für sonstige Leistungen, Ökostadt“ um	€ 20.000,-
1.77100.7550000	„Lfd. Transferz. an Unternehmungen“ SK 002 – „Verschiedene“ um	€ 35.000,-
1.77100.757000	„Lfd. Transferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck“ SK 042 „Verschiedene“ um	€ 65.000,-
1.61200.700400	„Mietzinse“ um	€ 71.800,-
1.81510.700000	„Mietzinse“ um	€ 55.800,-
1.84000.0014000	„Unbebaute Grundstücke, Ilwofgasse“ mit (AIOG: 0804, DR. G0840)	€ 1.043.000,-
1.90000.642000	„Beratungskosten“ um	€ 150.000,-
1.90000.728200	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€ 150.000,-
1.74900.755100	„Lfd. Transferz. an Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)“ um	€ 1.000,-

1.78900.728300	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€	30.000,-
1.78900.728900	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€	40.000,-
1.78900.755300	„Lfd. Transferz. an Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)“ um	€	40.000,-
1.46900.757000	„Lfd. Tansferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck“ SK 015 – „Verschiedene“ um	€	58.200,-
1.446900.728200	„Entgelte für sonstige Leistungen“ um	€	29.000,-
1.32400.757000	„Lfd. Transferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck“ SK 005 – „Verschiedene“ um	€	50.000,-
1.32400.755000	„Lfd. Transferz. Unternehmungen (ohne Finanzuntern.) SK 002 – „Verschiedene“ um	€	35.000,-
1.28300.459000	„Sonstige Verbrauchsgüter“ um	€	20.000,-
1.28300.070000	„Aktivierungsfähige Rechte“ um	€	5.000,-
1.27300.043000	„Betriebsausstattung“ um	€	27.000,-
1.27300.043020	„Betriebsausstattung“ (AOG: 1600, DR: G0162) mit	€	50.000,-
1.48000.757000	„Lfd. Transferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck“ SK 001 – „Verschiedene“ um	€	10.000,-

zur Bedeckung wird die Fipos

1.97000.729000	„Sonstige Ausgaben“ um	€	2.192.000,-
----------------	------------------------	---	-------------

gekürzt.

Die Eckwerte der genannten Abteilung werden jeweils zu Lasten der jeweiligen Sparbücher wie folgt erhöht:

Abteilung	Wert alt	Wert neu
Bürgermeisteramt	1.568.800	1.758.800
Umweltamt	1.698.300	1.788.300
Referat für allgem. Frauenangelegenheiten	761.500	848.700
Abt. für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung	5.172.400	5.283.400
Finanz- und Vermögensdirektion	83.500.100	83.800.100
Liegenschaftsverkehr	7.400	1.178.000
Kulturamt (StR. Mag. Dr. Riedler)	8.709.100	8.819.100
Kulturamt (StRin. Mag. ^a (FH) Grabner	3.095.500	3.172.500
Amt für Wohnungsangelegenheiten	2.213.700	2.223.700

Basis für die Eckwertverhandlungen 2010 stellen jedenfalls die Eckwerte vor diesen angeführten Erhöhungen dar.

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.

Damit ist die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz beendet.

Der Vorsitzende, Stadtrat Detlev E i s e l – E i s e l s b e r g , schließt die Sitzung des Gemeinderates um 22.45 Uhr.

Die Vorsitzenden:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Der Schriftführer:

Die Schriftprüferin:

Wolfgang Polz

GRin. Waltraud Haas-Wippel

Protokoll erstellt: Heidemarie Leeb